



INF. 2

14. Mai 2016

Original: Englisch/Französisch

RID: 6. Tagung der ständigen Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses
(Bern, 23. und 24. Mai 2016)

**Thema: Von der 100. Tagung der WP.15 (Genf, 9. bis 12. Mai 2016) angenommene
Texte**

Mitteilung des Sekretariats

Auszüge aus dem Berichtsentwurf der 100. Tagung der WP.15 (Genf, 9. bis 12. Mai 2016)

I. Teilnehmer

1. Die Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter hat vom 9. bis 12. Mai 2016 unter dem Vorsitz von Herrn J. A. Franco (Portugal) und dem stellvertretenden Vorsitz von Frau A. Roumier (Frankreich) ihre 100. Tagung abgehalten.
2. Vertreter folgender Staaten haben an dieser Tagung teilgenommen: Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Italien, Lettland, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Schweiz, Slowakei, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn und Vereinigtes Königreich.
3. Die Europäische Union war vertreten.
4. Die folgende zwischenstaatliche Organisation war vertreten: Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF).
5. Die folgenden nichtstaatlichen internationalen Organisationen waren vertreten: Europäischer Flüssiggas-Verband (AEGPL), Europäische Konferenz der Kraftstoffverteiler (ECFD), Europäischer Verband für Stein- und Braunkohle (EURACOAL), Internationale Straßentransport-Union (IRU), Internationaler Verband für Erdgas-Fahrzeuge (NGV Global) und Internationale Organisation der Hersteller von Kraftfahrzeugen (OICA).

II. Eröffnung der Tagung

(...)

8. Aus Anlass der 100. Tagung der WP.15 dankt der Vorsitzende insbesondere der OTIF, der Europäischen Union und den Organisationen, welche die Straßentransportunternehmen, die chemische und die petrochemische Industrie, die Gasindustrie und die Automobilindustrie vertreten, für ihre lange und fruchtbare Zusammenarbeit.

(...)

VI. Interpretation des ADR (TOP 4)

A. Zusammenladung von explosiven Stoffen und Gegenständen mit Explosivstoff mit Detonatoren

Informelle Dokumente: INF.5 (Schweden)
INF.21 (Finnland)

12. Es besteht kein Konsens zur Frage der Auslegung des Begriffs "no danger of transmission" ("keine Gefahr der Explosionsübertragung") in der englischen Ausgabe des ADR. Verschiedene Delegationen sind der Ansicht, dass Versandstücke mit Gegenständen der Verträglichkeitsgruppe B, die zusammen mit Stoffen oder Gegenständen der Verträglichkeitsgruppe D verladen werden, so voneinander getrennt werden müssten, dass jegliches Risiko einer Explosionsübertragung ausgeschlossen wird, auch wenn die Wahrscheinlichkeit eines solchen Ereignisses sehr gering ist. Andere Delegationen sind der Ansicht, dass bei der Zulassung von Trennungssystemen die Wahrscheinlichkeit und ein akzeptables Sicherheitsniveau berücksichtigt werden müssten. Die Arbeitsgruppe stellt fest, dass im französischen Text der Begriff "Gefahr" nicht erwähnt wird und dass auf nationaler Ebene unterschiedliche Kriterien für die Trennung zur Anwendung kommen.
13. Die Vertreterin Schwedens erklärt, dass Schweden gerade eine Trennungsmethode entwickle, welche der im informellen Dokument INF.21 vorgestellten und in Finnland anwendbaren Methode ähnlich sei.
14. Eventuelle Änderungsvorschläge zu Unterabschnitt 7.5.2.2 sollten der Gemeinsamen Tagung unterbreitet werden, wobei bereits angewendete nationale Bestimmungen berücksichtigt werden sollten.

(...)

VII. Arbeit der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung (TOP 5)

A. Von der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung bei der Frühjahrssitzung 2016 vorgeschlagene Änderungen

Dokumente: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/142 (OTIF/RID/RC/2016-A) sowie Add.1 und Add.2

Informelles Dokument: INF.3 (Sekretariat)

16. Die Gemeinsame Tagung prüft die Änderungen und Korrekturen in den Abschnitten I und II des informellen Dokuments INF.3. Unter Vorbehalt verschiedener Korrekturen (siehe Anlage ...) werden die Änderungen für eine Inkraftsetzung zum 1. Januar 2017 angenommen. Die Arbeitsgruppe nimmt zur Kenntnis, dass diese Korrekturen auch der nächsten Sitzung der ständigen Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses vorgelegt

werden.

17. Die Arbeitsgruppe stellt fest, dass im informellen Dokument INF.3 verschiedene Verweise auf Normen in eckigen Klammern enthalten sind, da diese Normen im Juni 2016 verfügbar sein sollten. Es wird beschlossen, die Verweise auf die Norm EN 14025:2013 + A1:2016 im Dokument ECE/TRANS/WP.15/231/Add.1 als angenommene Texte (d.h. ohne eckige Klammern) darzustellen. Sollte diese Norm nicht rechtzeitig zur Verfügung stehen, wird das Sekretariat eine Berichtigung zum Dokument ECE/TRANS/WP.15/231/Add.1 herausgeben, in dem die Verweise auf diese Norm gestrichen werden.

(...)

VIII. Änderungsanträge zu den Anlagen A und B des ADR (TOP 6)

(...)

B. Verschiedene Anträge

(...)

6. Nationale Fassungen der schriftlichen Weisungen

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/2016/8 (Vorsitzender der Arbeitsgruppe)

27. Der Antrag, im ADR für die Vertragsparteien die Verpflichtung aufzunehmen, dem Sekretariat ihre offiziellen Übersetzungen der schriftlichen Weisungen zu liefern, damit das Sekretariat diese allen Vertragsparteien zur Verfügung stellt, wird mit redaktionellen Änderungen für eine Inkraftsetzung zum 1. Januar 2017 angenommen (siehe Anlage ...).
28. Nach der Diskussion vereinbart die Arbeitsgruppe, für die Zusendung der überarbeiteten Fassungen der schriftlichen Weisungen keine Frist festzulegen.
29. Die Arbeitsgruppe vereinbart jedoch, dass die Vertragsparteien des ADR ihre offiziellen Übersetzungen des ab dem 1. Januar 2017 geltenden und in Unterabschnitt 5.4.3.4 ADR dargestellten Musters der schriftlichen Weisungen dem Sekretariat möglichst schnell und, wenn möglich, vor dem 1. Juli 2017 für eine Veröffentlichung auf der Website der UNECE zusenden sollten.

(...)

8. Änderungen an der französischen Fassung des ADR

Informelles Dokument: INF.17 (Frankreich)

31. Die Arbeitsgruppe nimmt die im informellen Dokument INF.17 vorgeschlagenen Änderungen zur französischen Fassung des ADR mit einer Korrektur für eine Inkraftsetzung zum 1. Januar 2017 an (siehe Anlage ...).

(...)

9. Änderungen betreffend radioaktive Stoffe

Informelles Dokument: INF.18 (Sekretariat)

34. Die Arbeitsgruppe nimmt die im informellen Dokument INF.18 vorgeschlagenen Änderungen zur Anpassung der Querverweise im ADR und zur Sicherstellung der Kohärenz mit den *IAEA Regulations for the Safe Transport of Radioactive Material* (IAEA-Vorschriften für die sichere Beförderung radioaktiver Stoffe) für eine Inkraftsetzung zum 1. Januar 2017 an (siehe Anlage ...).
35. Die IAEA wird über diese Änderungen unterrichtet. Einige davon betreffen auch die UN-Modellvorschriften und werden dem UN-Expertenunterausschuss bei seiner nächsten Tagung vorgeschlagen.
36. Die Arbeitsgruppe stellt fest, dass der Begriff "cote" (Kennzeichen) an verschiedenen Stellen in der französischen Fassung des Kapitels 6.4 in Absätzen verwendet wird, die aus der Harmonisierung der UN-Modellvorschriften mit den IAEA-Vorschriften für die sichere Beförderung radioaktiver Stoffe stammen. Bis zu einer genaueren Überprüfung der Verwendung dieses Begriffs in den verschiedenen Vorschriften beschließt die Arbeitsgruppe auf mündlichen Antrag Frankreichs, diese Änderungen zu den Unterabschnitten 6.4.23.12 und 6.4.23.16 in der französischen Fassung des Dokuments ECE/TRANS/WP.15/231 zu streichen (siehe Anlage ...).

10. Korrektur zur Tabelle 3 der Verpackungsanweisung P 200

Informelles Dokument: INF.19 (Frankreich)

37. Die Arbeitsgruppe nimmt den Antrag Frankreichs an, den Verweis auf die UN-Nummer 1790 in der Tabelle 3 der Verpackungsanweisung P 200 zu streichen, um damit eine Übereinstimmung mit der Information in Kapitel 3.2 Tabelle A und eine Harmonisierung [mit der französischen] Fassung des RID und den UN-Modellvorschriften zu erzielen. Die vorgeschlagene Anpassung wird als Änderung für eine Inkraftsetzung zum 1. Januar 2017 angenommen (siehe Anlage ...).

11. Verweis auf die Normen EN ISO 10297:2014 und EN ISO 14246:2014

Informelles Dokument: INF.26 (Frankreich)

38. Die Arbeitsgruppe bestätigt, dass sie bereits bei ihrer 96. Tagung im Mai 2014 die Inbezugnahme dieser Normen genehmigt hat und dass es wegen der nicht rechtzeitigen Veröffentlichung nicht möglich war, diese Normen in das ADR 2015 aufzunehmen. Die Arbeitsgruppe nimmt den Antrag Frankreichs an, diese in die am 1. Januar 2017 in Kraft tretende Ausgabe aufzunehmen (siehe Anlage ...).

(...)

X. Verschiedenes (TOP 8)

(...)

B. Änderungen für die Ausgabe 2017 des ADR

41. Die bei den vorherigen Tagungen angenommenen Änderungen für eine Inkraftsetzung zum 1. Januar 2017 wurden bereits im Dokument ECE/TRANS/WP.15/231 veröffentlicht. Die Arbeitsgruppe bittet das Sekretariat, die bei der 100. Tagung angenommenen Änderungen, die ebenfalls für eine Inkraftsetzung zum 1. Januar 2017 vorgesehen sind, als

Korrigendum (ECE/TRANS/WP.15/231/Corr.1) zu veröffentlichen, sofern damit zuvor angenommene Änderungen geändert werden, und als Addendum (ECE/TRANS/WP.15/231/Add.1), sofern es sich um neue Änderungen handelt.

42. Der Vorsitzende wird gebeten, alle Änderungen über seine Regierung dem Generalsekretär zu übermitteln, damit sie am 1. Juli 2016 gemäß dem in Artikel 14 ADR festgelegten Verfahren den Vertragsparteien des ADR notifiziert werden können.

(...)

C. Fragebogen zu Kontaktdaten der zuständigen Behörde

Informelles Dokument: INF.25 (Sekretariat)

45. Ein Mitglied des Sekretariats erinnert daran, dass gemäß den Bestimmungen in Abschnitt B Absatz 1 der Resolution 2015/7 des Wirtschafts- und Sozialrates alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen dem Sekretariat die Kontaktdaten der für die Einhaltung der nationalen Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter zuständigen Behörden und der für die Zulassung der Anbringung von "UN"-Kennzeichen auf Verpackungen, Druckgefäßen, Schüttgut-Containern und ortsbeweglichen Tanks zuständigen Behörden mitteilen sollten. Die Staaten, die Vertragsparteien des ADR sind und dies noch nicht getan haben, werden gebeten, dem Sekretariat schnellstmöglich die notwendigen Informationen gemäß dem im informellen Dokument INF.25 beschriebenen Verfahren mitzuteilen.

(...)

VIII. Änderungsanträge zu den Anlagen A und B des ADR (TOP 6) (Forts.)

B. Verschiedene Anträge (Forts.)

14. Übergangsvorschrift für die Beförderung von Fahrzeugen, die den Vorschriften des Absatzes 2.2.9.1.7 nicht entsprechende Lithiumbatterien enthalten

Informelles Dokument: INF.10 (Schweiz)

50. Der Antrag wird zu Abstimmung gestellt und mit einigen Anpassungen für eine Inkraftsetzung zum 1. Januar 2017 angenommen (siehe Anlage ...).

15. Sondervorschrift 376

Informelles Dokument: INF.12 (Schweiz)

51. Nach einer Abstimmung wird der Antrag in Absatz 7 des informellen Dokuments INF.12, mit dem festgelegt wird, dass für beschädigte Zellen und Batterien, die unter den von der zuständigen Behörde genehmigten Bedingungen zu befördern sind, die Beförderungskategorie 0 gilt, für eine Inkraftsetzung zum 1. Januar 2017 angenommen (siehe Anlage ...).

(...)

X. Verschiedenes (TOP 8) (Forts.)

E. Informelle Arbeitsgruppe zu redaktionellen Fragen

Informelles Dokument: INF.6 (Vereinigtes Königreich)

53. Die Arbeitsgruppe nimmt den Antrag des Vereinigten Königreichs, sprachenbezogene redaktionelle Fragen einer informellen Arbeitsgruppe anzuvertrauen, um lange Diskussionen im Plenum zu nicht substantiellen Themen zu vermeiden, mit Interesse zur Kenntnis. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass redaktionelle Fragen teilweise materielle Auswirkungen haben und dass die französische Fassung die rechtlich verbindliche Fassung der Anlagen A und B des ADR darstellt.
54. Die Arbeitsgruppe bittet den Vertreter des Vereinigten Königreichs der nächsten Gemeinsamen Tagung einen offiziellen Antrag zu unterbreiten. Im Falle der Einrichtung einer informellen Arbeitsgruppe wird empfohlen, ein Mandat und Arbeitsverfahren festzulegen. Zur Einhaltung der Frist für die Unterbreitung von offiziellen Dokumenten für die Gemeinsame Tagung werden die interessierten Delegationen gebeten, dem Vertreter des Vereinigten Königreichs ihre Kommentare und Anregungen vor dem 20. Juni 2016 zuzuleiten.

(...)

G. Verfahren für die Mitteilung von multilateralen Sondervereinbarungen gemäß Abschnitt 1.5.1 ADR

57. In Beantwortung einer Frage des Vertreters der Schweiz erklärt ein Mitglied des Sekretariats, dass die Arbeitsgruppe ein Verfahren für die Mitteilung multilateraler Sondervereinbarungen, die gemäß Abschnitt 1.5.1 ADR abgeschlossen werden, angenommen habe. Nach diesem Verfahren muss der Staat, der eine multilaterale Sondervereinbarung initiiert, den Entwurf dem Sekretariat unterbreiten, bevor dieser den anderen Vertragsparteien des ADR zugeleitet wird.
58. Das Verfahren ist auf der Seite der multilateralen Sondervereinbarungen des ADR auf der Website der UNECE und in Anlage II des Fahrplans für die Umsetzung des ADR dargestellt.

Anlage I

Von der WP.15 angenommene Änderungen

Die 100. Tagung der WP.15 (Genf, 9. bis 12. Mai 2016) hat Änderungen beschlossen, die auch Auswirkungen auf das RID haben und aus diesem Grund nachstehend wiedergegeben werden. Änderungen, die nur das ADR betreffen bzw. im Dokument [OTIF/RID/NOT/2017] bereits berücksichtigt sind, werden nicht dargestellt. Die Änderungen sind bereits so formuliert, wie sie für das RID umgesetzt werden müssten.

I. Änderungsentwürfe für eine Inkraftsetzung zum 1. Januar 2017**A. Informelles Dokument INF.3, Abschnitt I (Korrekturen zu den Änderungsentwürfen im Dokument ECE/TRANS/WP.15/231 – [OTIF/RID/NOT/2017]) mit folgenden Anpassungen angenommen**

[Die Anpassungen haben keine Auswirkungen auf den Text im Dokument [OTIF/RID/NOT/2017].]

B. Informelles Dokument INF.3, Abschnitt II (Änderungsentwürfe für eine Inkraftsetzung zum 1. Januar 2017) mit folgenden Anpassungen angenommen

Anmerkung des Sekretariats: Für das RID befinden sich diese Änderungsentwürfe ebenfalls im Dokument [OTIF/RID/NOT/2017].

Kapitel 1.2

1.2.1 [Die Änderung zur Begriffsbestimmung von "höchster Betriebsdruck" in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

Kapitel 3.3

SV 636 b) [Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

Kapitel 6.8

6.8.2.6.1 In der Tabelle bei der Norm EN 14025:2013 + A1:[2016] die eckigen Klammern streichen.

[Die übrigen Anpassungen haben keine Auswirkungen auf den Text im Dokument [OTIF/RID/NOT/2017].]

C. Zusätzliche Änderungen zum Dokument ECE/TRANS/WP.15/231 – [OTIF/RID/NOT/2017]**Kapitel 1.1**

1.1.3.2 In Absatz a) "in Behältern" ändern in:
"Brennstoffbehältern oder -flaschen¹⁾".

Kapitel 6.4

6.4.23.12 a) [Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

6.4.23.16 b) [Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

D. Neue Anträge

Kapitel 1.6

1.6.1 Am Ende folgenden neuen Unterabschnitt 1.6.1.43 einfügen:

"1.6.1.43 Die in den Sondervorschriften 240, 385 und 669 des Kapitels 3.3 definierten Fahrzeuge, die vor dem 1. Juli 2017 zum Verkehr zugelassen oder in Betrieb genommen wurden, sowie deren Einrichtungen, die für eine Verwendung während der Beförderung bestimmt sind, die den bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Vorschriften entsprechen, jedoch Lithiumzellen und -batterien enthalten, die den Vorschriften des Absatzes 2.2.9.1.7 nicht entsprechen, dürfen in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Sondervorschrift 666 des Kapitels 3.3 weiterhin als Ladung befördert werden."

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.10]

Kapitel 2.2

2.2.7.2.4.1.5 In Absatz b), "2.2.7.2.4.5.1" ändern in:

"2.2.7.2.4.5.2".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.18]

Kapitel 3.2

Tabelle A

UN 2022 [Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

Tabelle B

[Die Änderung zu UN 2022 in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

Kapitel 3.3

SV 369 "2.2.7.2.3.6" ändern in:

"2.2.7.2.3.5".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.18]

SV 376 Am Ende folgenden Satz hinzufügen:

"In diesem Fall sind die Zellen und Batterien der Beförderungskategorie 0 zugeordnet."

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.12]

SV 545 [Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

Am Ende folgende neue Sondervorschrift 670 hinzufügen:

"670 (bleibt offen)".

Kapitel 4.1

P 200 In der Tabelle 3 die Zeile für "UN 1790 FLUORWASSERSTOFFSÄURE mit mehr als 85 % Fluorwasserstoffsäure" streichen.

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.19]

P 603 (bisherige Verpackungsanweisung P 805) Unter "Sondervorschrift für die Verpackung" streichen:

"und in Unterabschnitt 6.4.11.2".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.18 in der geänderten Fassung]

Kapitel 4.3

4.3.3.2.5 [Die Änderungen zu den UN-Nummern 1028 und 1060 in der französischen Fassung haben keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

Kapitel 5.1

5.1.5.5 Die Tabelle wie folgt ändern:

- Am Ende folgende neue Zeilen hinzufügen:

alternative Aktivitätsgrenzwerte für eine freigestellte Sendung von Instrumenten oder Fabrikaten	–	Ja	Ja	Nein	5.1.5.2.1 e), 6.4.22.7
gemäß Absatz 2.2.7.2.3.5 f) freigestellte spaltbare Stoffe	–	Ja	Ja	Nein	5.1.5.2.1 a) (iii), 6.4.22.6

- In der ersten Zeile ("Berechnung von nicht aufgelisteten A₁- und A₂-Werten"), in der letzten Spalte "–" ändern in:

"2.2.7.2.2.2 (a), 5.1.5.2.1 (d)".

- In der zehnten Zeile ("gering dispergierbare radioaktive Stoffe"), in der letzten Spalte "6.4.22.3" ändern in:

"6.4.22.5".

- In der dreizehnten Zeile ("zugelassene Versandstückmuster, die Übergangsvorschriften unterliegen"), in der letzten Spalte streichen:

"1.6.6.1,".

- In der dreizehnten Zeile ("zugelassene Versandstückmuster, die Übergangsvorschriften unterliegen") am Ende der letzten Spalte einfügen:
 ", 6.4.22.9".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.18 in der geänderten Fassung]

Kapitel 5.4

- [5.4.3]** Einen neuen Unterabschnitt 5.4.3.5 mit folgendem Wortlaut hinzufügen:

"5.4.3.5 Die RID-Vertragsstaaten müssen dem Sekretariat der OTIF die offizielle Übersetzung der schriftlichen Weisungen in ihrer (ihren) Landessprache(n) in Übereinstimmung mit diesem Abschnitt zur Verfügung stellen. Das Sekretariat der OTIF muss die erhaltenen schriftlichen Weisungen allen RID-Vertragsstaaten zugänglich machen."
 [Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/2016/8 in der geänderten Fassung]

Kapitel 6.1

- 6.1.5.5.4** [Die Änderungen in der französischen Fassung haben keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

Kapitel 6.2

- 6.2.4.1** In der Tabelle unter "für Verschlüsse" folgende Änderungen vornehmen:

- Bei der Norm "EN ISO 10297:2006" in Spalte (4) "bis auf Weiteres" ändern in:

"zwischen dem 1. Januar 2009 und dem 31. Dezember 2018".

- Nach der Norm "EN ISO 10297:2006" folgende neue Norm einfügen:
 "

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
"EN ISO 10297:2014	Gasflaschen – Flaschenventile – Spezifikation und Typprüfung (ISO/DIS 10297:2012)	6.2.3.1 und 6.2.3.3	bis auf Weiteres	

- Folgende Norm hinzufügen:
 "

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
EN ISO 14246:2014	Gasflaschen – Gasflaschen-Ventile – Herstellungsprüfungen und Überprüfungen (ISO 14246:2014)	6.2.3.1 und 6.2.3.4	bis auf Weiteres	

[Referenzdokumente: informelles Dokument INF.26 und [OTIF/RID/NOT/2015]]

Kapitel 6.4

- 6.4.11.8 a)** [Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

Kapitel 6.5

6.5.6.2.2 [Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

Kapitel 6.7

6.7.2.1 [Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

6.7.3.1 [Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

6.7.4.1 [Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

6.7.3.15.3 [Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

6.7.4.5.12 [Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

6.7.4.14.10 [Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

6.7.5.2.1 [Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

Kapitel 6.8

6.8.3.2.9 [Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]
